

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:

60 Strategische Stadtentwicklung, Projekte und Liegenschaften

Beschlussvorlage Nr. BV/0217/16

Datum: 27.08.2018

Az: 61.27.16 Si/Se

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Celle "Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp"

– Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	07.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
N	14.06.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	16.06.2016	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung: Klein Hehlen, Boye und Groß Hehlen mit Scheuen und Hustedt

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen, die zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Celle „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ sowie der zugehörigen Begründung vorgebracht wurden, werden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Stellungnahme des Landkreis Celle vom 02.09.2014 wird teilweise entsprochen.

Den Stellungnahmen des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vom 08.09.2014 und vom 19.02.2015 wird entsprochen.

Den Stellungnahmen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle vom 26.08.2014 und vom 13.02.2015 wird entsprochen.

Den Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 03.09.2014 und vom 24.02.2015 wird entsprochen.

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 19.08.2014 wird entsprochen.

Der Stellungnahme der Unter Bauaufsichtsbehörde vom 15.08.2014 wird entsprochen.

Der Stellungnahme des Klärwerks und Kanalbetriebes vom 13.08.2014 wird entsprochen.

Den Stellungnahmen des Forstamtes Fuhrberg vom 08.09.2014 und vom 27.02.2015 wird teilweise entsprochen.

Der Stellungnahme des Bürgers / Einwender 1 vom 16.02.2015 wird teilweise entsprochen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Celle „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen wird als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) mit der zugehörigen Begründung beschlossen.

Sachverhalt:

Lage des Plangebietes:	Ortsteil Klein Hehlen
Entfernung zum Stadtzentrum:	2,5 km
Größe des Plangebietes:	ca. 4,1 ha
geplante Nutzungen:	Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagenstandorts

Im Celler Stadtteil Klein Hehlen, in ca. 300 m Entfernung nordwestlich des geschlossenen Siedlungsbereiches, soll eine bereits vorhandene Biogasanlage erweitert werden. Vorgesehen ist eine Leistungssteigerung über die Grenzen der so genannten „Privilegierung“ hinaus.

Da die derzeit bestehende Anlage den seinerzeit in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB verankerten Schwellenwert von 0,5 MW elektrischer Leistung nicht überschreitet, handelt es sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches bisher um eine privilegierte Anlage im Außenbereich. Mit Bescheid vom 16.01.2008 wurde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage auf dem Flurstück 40/1 (Flur 116 Gemarkung Celle) erteilt. Für die Erweiterung ist eine Leistungssteigerung auf maximal 1,1 MW elektrischer Leistung pro Jahr vorgesehen. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer „Privilegierung“ des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB nicht mehr gegeben, weshalb eine verbindliche Bauleitplanung über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan notwendig ist. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ könnte der bereits bestehende Biogasanlagenstandort effektiver genutzt und gleichzeitig der Anteil erneuerbarer Energien in Celle gesteigert werden sowie die wirtschaftliche Sicherung der involvierten Unternehmen erfolgen. Die Versorgung der Anlage mit Biomasse kann über die Flächen der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet werden.

Um dem „Entwicklungsgebot“ (Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, wird parallel zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 die 84. Änderung des Flächennutzungsplans (Darstellung einer Sonderbaufläche) durchgeführt.

Der im Plangebiet vorhandene bauliche Bestand besteht aus Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) sowie Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, die dem Betrieb der Anlage dienen. Die Leistung der Anlage liegt bisher bei 0,5 MW elektrisch pro Jahr.

Die Anlage besteht zurzeit aus folgenden Komponenten: Siloplatten, Fermenter, Nachgärer, Gärproduktlager, Vorgrube, Feststoffdosierer, Blockheizkraftwerk, Trafo, Waage, Regenrückhaltebecken und Fahrwege. Neben der Produktion von elektrischer Energie wird derzeit die anfallende Wärme vollständig zur Eigenversorgung des Fermenters sowie zur Versor-

gung des westlich der Biogasanlage gelegenen Wohnhauses und der südlich gelegenen Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) genutzt.

Für die Umsetzung des klimafreundlichen Energiekonzepts der Erzeugung von Strom und Wärme direkt beim Verbraucher sind folgende Schritte erforderlich:

- Bauliche Erweiterung der Biogasanlage zur Erhöhung der Gasproduktion,
- Bauliche Erweiterung der Biogasanlage zur Erhöhung der Gärprodukt-Lagerkapazität
- Errichtung zusätzlicher Gasverwertungseinrichtungen (z. B. BHKW)
- Errichtung untergeordneter Anlagenteile, die dem Betrieb der Hauptanlagen dienen (z.B. Wärmebereitstellung, Anlagen für den Transport von Wärme oder Biogas, Anlagen zur Aufbereitung von Produkten der Hauptanlage (z.B. Veredelung von Gärprodukten, Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität))
- Anlegung einer Wärme- / Gasleitung.

Die zulässigen Ergänzungen der bestehenden Biogasanlage sollen konkret für die Endausbaustufe in Form eines entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplanes gefasst und mit dem Planungsinstrument des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt werden. Zur Umsetzung des Planverfahrens ist der Abschluss des vorliegenden Durchführungsvertrages gemäß § 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat in seiner Sitzung vom 28.09.2010 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit Bekanntmachung vom 28.12.2013 in der Frist vom 07.01.2014 bis zum 07.02.2014. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 22.01.2014 bis zum 21.02.2014.

Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.08.2014 (Datum des Absendens der Stellungnahmenaufforderungen) bis zum 08.09.2014.

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- Avacon AG
- CeBus GmbH & Co. KG
- Celle Uelzen Netz GmbH
- Gemeinde Winsen (Aller)
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Zweckverband Abfallwirtschaft Celle

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Celle „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ (Stand 10.11.2014) nebst zugehöriger Begründung (inklusive umweltbezogene Gutachten) haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2015 bis zum 27.02.2015 öffentlich ausgelegen.

Die Ortsräte Klein Hehlen, Boye und Groß Hehlen/ Scheuen/ Hustedt wurden gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in einer gemeinsamen Sitzung am 09.12.2014 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ angehört.

Finanzielle Auswirkungen:

- Es entstand ausschließlich personeller Aufwand für die Betreuung des Verfahrens sämtliche weiteren Kosten wurden durch den Betreiber der Biogasanlage getragen. Das betrifft auch die Kosten für alle Gutachten. Die Biogasanlage ist bereits erschlossen, so dass sich auch hier keine Kosten für die Stadt Celle ergeben.

Auswirkung für Integration: Nein

(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:

- Abwägungstabelle der wesentlichen eingegangenen Stellungnahmen, Stand 09.05.2016
- Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Celle „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ in der Fassung vom 02.05.2015
- Entwurf der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Celle „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“ in der Fassung vom 02.05.2016
- Biotoptypenkarte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Celle, Stand 06.06.2013
- Erfassung der Biotoptypen, gefährdeter Pflanzenarten und Brutvogelvorkommen sowie Bewertung der Fläche für die erfassten Artengruppen im Bereich des VBB Celle NR. 16, Biogasanlage Hollenkamp“, Dipl. Biol. Dieter von Barga, Stand 13.06.2013
- Schalltechnisches Gutachten: Immissionsprognose für die Erweiterung einer Biogasanlage in Celle / Klein Hehlen, Eco Akustik, Stand 28.08.2012
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen im Rahmen der Erweiterung einer Biogasanlage, Barth & Bitter, Stand 29.05.2012
- Stellungnahme zu den Themen Wald & Landschaftsbild „Erweiterung Biogasanlage Klein Hehlen“, Prof. Dr. Thomas Kaiser, Stand 16.01.2012
- Anlagenplanung zur Erweiterung der Biogasanlage Hemme, Biogas Nord, Stand 15.01.2013
- Absichtserklärung zur Abwärmenutzung durch die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK), Stand 03.06.2013
- Absichtserklärung zur Abwärmenutzung durch die Winterhoff Edelstahl GmbH i. G., Stand 03.06.2013
- Verteilung der bestehenden und zu erwartenden Fahrverkehre im Bereich der Biogasanlage Hollenkamp, instara, Stand 15.04.2014
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), instara, Stand 24.04.2014
- Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der Biogasanlage Hollenkamp“, Stand 09.05.2016

- Trasse der bestehenden Wärmeleitung, instara, Stand 05.05.2014
- Anbauflächenkarte Biogasanlage Hollenkamp, Stand 05.05.2014
- Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen, Stand 04.11.2015
- Fachstellungnahme Verkehrslärm, Stand 07.03.2016